

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Marktweg"

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 12.06.1985 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Gestaltungsatzung zum Bebauungsplan Nr. 17 "Marktweg" wird gemäß § 13 BBauG dahingehend geändert, daß für die Grundstücke südwestlich der Bahnhofstraße zwischen Marktweg und Schloßstraße die Dachneigung auf 30 - 40° festgesetzt wird.

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR 17

- MARKTWEG -

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE
FLUR 9
M 1:1000

Bekanntmachung
Hier: Zulassung von Gärten mit gemauerten Böckern

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 20.06.1985 folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Bebauungsplan Nr. 17 "Marktweg" wird eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauG beschlossen. Die Veränderung des Gartens mit dem Mauerbüchsen ist zulässig. Die Änderung betrifft das gesamte Übersichtsplanareal. Das Besondere ist auf dem Bebauungsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Marktweg" wird hiermit gem. § 12 BBauG bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 17 "Marktweg" liegt ab 20.06.1985 in der Gemeindeverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Hauptstr. 10, Zimmer 9, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Das Bebauungsplangebiet ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Änderungsbereich ist umrandet dargestellt. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist gem. § 15a BBauG unbedenklich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der geänderten Fassung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Außerdem kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

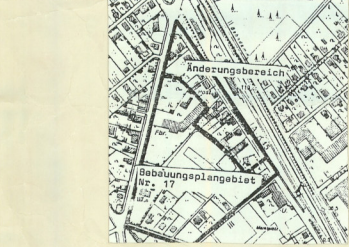
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Gemeindevorstand hat den Ratbeschluß vorher beanstandet,
- die Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20.06.1985

Der Bürgermeister
In Vertretung:
H. Grotte
(Grotte)
stellv. Bürgermeister

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20.06.1985

Der Bürgermeister
In Vertretung:
H. Grotte
(Grotte)
stellv. Bürgermeister



RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 2, 2a, 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESHAUORDNUNG - Bau ONV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 IN VERBINDUNG MIT § 6 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 29.11.1960 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.1970 (GV NW 1960 S. 433, 1970 S. 299) UND DES § 9 (2) BBauG
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - Bau NVO) VOM 26.11.1968 (BOBl. 1 S. 1237)

VERKEHRSLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
EINTEILUNG IN GEHWEG, FAHRBAHN, SCHRAMMBORD U.A. NUR ALS HINWEIS

BAUGESTALTUNG (§ 103 Bau ONV)
DACHNEIGUNG - DACHFORM
EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG (I) : 25 - 35°
ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG (II) : 30 - 35°
SD : SAITELDACH
FD : FLACHDACH
WALMDÄCHER UND SONDERDACHFORMEN SIND AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG
DACHAUFBAUTEN
DACHAUFBAUTEN (GAUBEN O.A) SIND NUR AN DEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS 1/3 DER DACHLÄNGE ZULÄSSIG
DREMPELHÖHE
MAX. DREMPELHÖHE : 0,30m GEMESSEN VON O.K. FUSSBODEN BIS U.K. FUSSPFETTE
SOCKELHÖHE
DIE SOCKELHÖHE DARF - BEZOGEN AUF O.K. DER ANGRENZENDE ZEN ERSCHLIEßUNGSSTRASSE - BEI ALLEN GEBÄUDEN MAX. 0,60m BETRAGEN
OBERKANTE SOCKEL : OBERKANTE ERDGESCHOSSES FUSSBODEN
EINFRIEDIGUNGEN
STRASSESEITIG VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND EINFRIEDIGUNGEN AUS HOLZ ODER FLACHDÄCHER MIT DICHTER BEPFLANZUNG ZULÄSSIG. DIE HOHE DER EINFRIEDIGUNG DARF 80cm ÜBER GELANDE NICHT ÜBERSCHREITEN. MASSIVE SOCKEL SIND BIS 0,30m HOHE ZULÄSSIG
IN ANLEHNUNG AN VORHANDENE MASSIVE EINFRIEDIGUNGEN AUF NACHBARGRUNDSTÜCKEN KÖNNEN AUSNAHMENSWEISE MASSIVE EINFRIEDIGUNGEN BIS 0,90m HOHE ZULÄSSIG
GARAGEN **GEÄNDERST**
EINZEL- UND SAMMELGARAGEN ERHALTENEN FLÄCHEN
KELLERGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG
TEXTLICHE ERGÄNZUNG
DIE ABGABUNG DER K 44 - POLLESTRASSE VON DER L 751 - SCHLOSSTRASSE - KANN ERST DANN ERFOLGEN WENN EIN VOLLWERTIGER ERSATZ FÜR DIE K 44 ÜBER DIE L 751 HINWEG BIS ZUR L 790 GESCHAFFEN IST
ÄNDERUNG GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 19.9.1978
MIT DEN BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN GEMÄSS VORSTEHENDEM BESCHLUSS

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
WA IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Z	Z	(GRZ)	(GFZ)
I		0,4	0,5
II	II	0,4	0,8
III		0,4	1,0

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN ZULÄSSIG

BAUWEISE
O OFFENE BAUWEISE
△ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
□ HAUPTFRICHTUNG ZWINGEND

VERKEHRSLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
△ UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN
■ GRÜNFLÄCHE (STRASSENBELEITGRÜN)
+ BÄUME ZU ERHALTEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE
□ SARAGEN (G1) VORGESCHLAGENER STANDORT
AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARAGEN ZULÄSSIG

GRENZEN UND LINIEN
--- BAULINIE
--- BAUGRENZE
--- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
♦♦♦♦ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN
--- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
--- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
□ 12 VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER

ARBEITSKARTE

GRÖSSE DES PLANGEBIETES : 6.616 ha	KARTENGRUNDLAGE: NEUKARTIERUNG DES KATASTERAMTES	ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNAHWEISE ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES:	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23 JUNI 1960 - BOBL. 1 S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 14. SEPTEMBER 1972 AUFGESTELLT WORDEN	DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23 JUNI 1960 IN DER ZEIT VOM 12. DEZEMBER 1977 BIS ZUM 12. JANUAR 1978 OFFENGELEGEN	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23 JUNI 1960 BOBL. 1 S. 341 UND DES § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11 AUGUST 1969 (GV NW S. 656 / SVG NW 3020) VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK AM 19. 9. 1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 2. 10. 1978	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23 JUNI 1960 - BOBL. 1 S. 341 - MIT VERGEBUNG VOM 13. 5. 1978 197 GENEHMIGT WORDEN.	GEMÄSS § 12 DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23 JUNI 1960 - BOBL. 1 S. 341 - SIND DIE GEWÄHRNUNG, SO WIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM 1978 1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN. BEGEGNET IST DIE BEGRÜNDUNG UND DAS EIGENTUMERVERZEICHNIS	RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 5.5.75 KREIS GÜTERSLOH - KATASTERAMT - LS. GEZ BÖTTGER KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 10. 11. 1976 DER GEMEINDELEITER - PLANUNGSAMT - LS. GEZ DOHMANN ING. GRAD	IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK LS. GEZ OSTERWALBESCH BURGERMEISTER GEZ OTTO RATSMITGLIED	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 20. 1. 1978 LS. GEZ SCHLICKUM GEMEINDELEITER	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 2. 10. 1978 GEZ OSTERWALBESCH BURGERMEISTER GEZ OTTO RATSMITGLIED	DETMOLD, DEN 13. 5. 1978 AZ 34-30-10-03-11-39, 21. 11. 1973/13. 11. 1979 DER REGIERUNGSPRESIDENT IM AUFTRAG LS. GEZ GUNDEL	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 5. 9. 1978 LS. GEZ SCHLICKUM GEMEINDELEITER	